

Artikel 3.

Die Briefpakete können entweder mit der betreffenden Landes-Postverwaltung eines jeden der im Artikel 1. und im Artikel 2. bezeichneten Gebiete gewechselt werden, oder es kann in denjenigen Fällen, wo die transitbenutzende Verwaltung in einzelnen der gedachten Gebiete eigene Postanstalten oder Agenturen unterhält oder unterhalten würde, der Austausch der geschlossenen Briefpakete auch mit diesen Postanstalten oder Agenturen stattfinden. Die Briefpakete nach und von Alexandrien können außer mit der dortigen Landes-Postverwaltung oder der dortigen eigenen Postanstalt, auch mit anderen dortigen Postanstalten fremder Regierungen gewechselt werden.

Artikel 4.

Die Briefpakete können benutzt werden zur Versendung derjenigen Briefpostgegenstände,

- 1) welche bei einer Postanstalt (Agentur) der den Transit benutzenden Postverwaltung ausgeliefert, oder nach einer solchen Postanstalt bestimmt sind, sowie
- 2) welche den unter 1. gedachten Postanstalten zur Weiterbeförderung von anderen Postverwaltungen oder Transportunternehmungen zugeführt werden.

Doch dürfen die vorstehend erwähnten Briefpakete nicht zur Durchführung geschlossener Briefpakete dritter Staaten benutzt werden.

Wenn ein dritter Staat für sich einen selbstständigen geschlossenen Transit, bei welchem beide Gebiete der Hohen vertragsschließenden Theile berührt werden, in Anspruch nehmen sollte, so werden die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und die Postverwaltung von Oesterreich über die dem dritten Staate zu stellenden Bedingungen gemeinsam ins Benehmen treten.

Sofern über den Transit in beiden Richtungen eine Verständigung hierbei nicht erzielt werden sollte, darf diejenige Postverwaltung, welcher nach Artikel 51. des Postvertrages vom 23. November 1867. das Eingangsporto für die Briefpostgegenstände zusteht, den Transit in der betreffenden einen Richtung nach eigenem Ermessen gewähren.

Artikel 5.

Die transitbenutzende Verwaltung hat an die transitleistende Verwaltung für die Durchführung der geschlossenen Briefpakete die nachstehenden Vergütungen, sowohl bezüglich der Richtung hinwärts, als auch bezüglich der Richtung herwärts zu entrichten:

für die Briefe: 1 Sgr. oder 5 Nkr. pro Zollloth Nettogewicht;
für die Drucksachen und Waarenproben: 3 Sgr. oder 15 Nkr. pro Zollpfund Nettogewicht.

Für Postanweisungen, sowie für die postfreie Korrespondenz und für zurückgesandte, nachgesandte oder unrichtig spedirte Briefe ist eine Transitvergütung nicht zu entrichten.